



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. Januar 2018

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



Dr. Voß
Telefon 0211 837-2370
edgar.voss@mkffi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Integration am 24. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Integrationsausschusses bin ich um einen Bericht zum Thema „Wohnsitzauflage“ gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gern nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen schriftlichen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Schriftlicher Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und
Integration Dr. Joachim Stamp zur Sitzung des Ausschusses für Integration am
24. Januar 2017**

Zu den gegenwärtigen Kennzahlen, bisherigen Auswirkungen und Erfahrungen mit der Wohnsitzregelung sowie zur möglichen Optimierung der Regelung lässt sich Folgendes ausführen:

Länderübergreifende Wohnsitzregelung

Gemäß der in § 12a Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) getroffenen bundesgesetzlichen Regelung sind seit dem 01.01.2016 anerkannte Schutzberechtigte grundsätzlich verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab ihrer Anerkennung in dem Land ihren Wohnsitz zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen waren.

Eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft hatte im Dezember 2014 festgestellt, dass im Vergleich der Flächenländer in NRW besonders viele Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel, dem typischen Titel für anerkannte Asylbewerber, lebten (29,0% der Gesamtzahl der humanitären Aufenthaltstitel - gegenüber 21,2% nach Königsteiner Schlüssel), ebenso in Niedersachsen. In den neuen Bundesländern, aber auch in Bayern lebten besonders wenige Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel. Besonders hoch war die Quote von Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel in einigen Städten. Während die bundesweit durchschnittliche Dichte an Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel bei 3,0 pro 1000 Einwohner lag, waren die Spitzenreiter Hamburg mit 8,18, Bonn mit 7,86 und Essen mit 7,66. Weitere Werte über 6,0 pro 1000 Einwohner wiesen Oberhausen, Bremen, Berlin, Wolfsburg, Wuppertal, Gelsenkirchen, Delmenhorst und Mülheim/Ruhr auf. Ein ähnliches Bild ergab sich aus den Daten des Ausländerzentralregisters. Zum Stichtag 31.12.2015 lebten danach 32,5% der Asylberechtigten und 27,9% der Personen mit Flüchtlingsschutz in Nordrhein-Westfalen.

Nach den aktuellen Zahlen des Ausländerzentralregisters (Stand 30.11.2017) ergibt sich nun folgendes Bild:

	Im Bundesgebiet	In NRW	
Asylberechtigte	7680	2652	35 %
Flüchtlingsschutz	502 203	125 769	25 %
Subsidiär Schutzberechtigte	187 383	47 908	26 %
Gesamt	697 266	176 329	25 %

Dies lässt den Schluss zu, dass der überproportionale Zuzug aus anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen und die damit einhergehende Belastung der Kommunen durch die länderübergreifende Wohnsitzregelung verringert werden konnte.

Landesinterne Wohnsitzzuweisung

Eine ebenfalls positive Entwicklung lässt sich hinsichtlich der landesinternen Wohnsitzzuweisungsregelung nach § 12a Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) feststellen. Die anfangs sehr hohen Erfüllungsquoten von über 200% sind in den nordrhein-westfälischen Kommunen nicht mehr vorhanden. Zwar haben besonders einige Kommunen im ländlichen Raum noch Nachholbedarf hinsichtlich der Erfüllungsquoten. Insgesamt ist aber eine stetige Angleichung der Erfüllungsquoten zu beobachten. Die „Verteilschere“ zwischen den Kommunen ist damit geringer geworden und ein Rückgang des Ungleichgewichts zwischen den nordrhein-westfälischen Kommunen, das vor Anwendung der Rechtsverordnung bestand, ist erkennbar.

Damit ist Nordrhein-Westfalen dem angestrebten Ziel, die integrationspolitischen Chancen in Nordrhein-Westfalen so zu verteilen, dass diese für Schutzberechtigte überall gleich ausgeprägt sind, näher gekommen.

Nähere Einzelheiten zum Stand der Erfüllungsquoten sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zu finden:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/ohnsitzauflage/erlaeuterungen_statistiken/index.php

Die Zahlen zum Stichtag 01.01.2018 werden derzeit noch erhoben und stehen daher noch nicht zur Verfügung.

Die durch die landesinterne Wohnsitzzuweisung beabsichtigte gleichmäßigere Verteilung anerkannter Schutzberechtigter führt naturgemäß bei einigen Kommunen zu Entlastungen, bei anderen aber auch zu Belastungen. Im Rahmen der geplanten Evaluation der Regelungen soll unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände insoweit eine über die rein zahlenmäßige Betrachtung hinaus gehende Bewertung stattfinden.

Verfahrensdauer beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Die landesinterne Zuweisung nach dem Integrationsschlüssel setzt voraus, dass anerkannte Schutzberechtigte zum Zeitpunkt ihrer Wohnsitzzuweisung noch in den Zentralen Unterkunftseinrichtungen (ZUEen) leben. Die Schutzberechtigten, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung ihren tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde unterhalten und dort nicht mehr in einer Landeseinrichtung untergebracht sind, erhalten eine Wohnsitzzuweisung in dieselbe Gemeinde, um dort die bereits eingeleiteten Integrationsschritte nicht zu unterbrechen (sog. bestätigende Zuweisung). Dieses integrationsfördernde Reglement wurde explizit in der AWoV normiert.

Die Regelung führte jedoch, wie im Rahmen der Sitzung des Integrationsausschusses am 06.10.2017 dargestellt, anfangs dazu, dass der Verteileffekt geringer war, als erhofft. Ursache war, dass das BAMF zumindest in Nordrhein-Westfalen noch im gesamten Jahr 2017 überwiegend Altfälle beschiedenen hat, die bereits kommunal zugewiesen waren. Die aktuellen Kennzahlen verdeutlichen jedoch, dass inzwischen eine erhöhte Zuweisung basierend auf dem in der AWoV verankerten Integrationsschlüssel stattfindet. Die Zuweisungen nach dem Integrationsschlüssel steigen kontinuierlich an. Im Jahr 2017 wurden insgesamt

4.019 Personen nach dem Integrationsschlüssel auf die Kommunen verteilt. Im September 2017 war die Zuweisungszahl auf dem Jahreshöchststand von 620 Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerkennung in einer Landesunterbringungseinrichtung aufhielten. Prozentual betrachtet, waren die Zuweisungen aus Landeseinrichtungen mit 25,3% im Dezember 2017 am höchsten. Näheres ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

§ 12a AufenthG	Zuweisungen 2017 Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerkennung in einer Landeseinrichtung befanden	Zuweisungen 2017 Personen mit Wohnsitz in einer Kommune und Anerkennung nach dem 1.12.2016	Gesamt	Prozentuale Zuweisung nach dem Integrations- schlüssel
Januar	255	10.542	10.797	2,3%
Februar	104	8.664	8.768	1,1%
März	113	8.805	8.918	1,2%
April	179	5.857	6.036	2,9%
Mai	256	5.548	5.804	4,4%
Juni	226	4.442	4.668	4,8%
Juli	354	2.331	2.685	13,1%
August	465	2.923	3.388	13,7%
September	620	2.180	2.800	22,1%
Oktober	504	1.858	2.362	21,3%
November	588	1.950	2.538	23,1%
Dezember	355	1.043	1.398	25,3%
Gesamt	4.019	56.143	60.162	6,6%

Rückschlüsse

Die Landesregierung bewertet sowohl die länderübergreifende als auch die landesinterne Wohnsitzregelung – vorbehaltlich der noch ausstehenden Evaluation –

positiv. Sie beabsichtigt, sich zunächst für die Verlängerung der bundesgesetzlichen Regelung in § 12a AufenthG, die mit Wirkung zum 06.08.2019 ausläuft, einzusetzen.

Verbesserungsbedarf besteht noch hinsichtlich des Zusammenspiels der unterschiedlichen Verteilssysteme, einerseits für Asylbewerberinnen und –bewerber gemäß § 50 Asylgesetz (AsylG) i. V. m. § 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie andererseits für anerkannte Schutzberechtigte nach § 12a AufenthG i. V. m. der AWoV. Eine Neuregelung oder Zusammenführung dieser unterschiedlichen Verteilssysteme, die eigenständige Zielsetzungen verfolgen, ist jedoch erst dann zweckmäßig, wenn feststeht, dass die bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage des § 12a AufenthG verlängert wird.